

Gutachten des Internen Akkreditierungsausschusses
zur Akkreditierung des Studiengangs

Palliative Care (Master of Science)

Medizinische Fakultät
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

27.10.2022

1.	Allgemeine Informationen.....	3
1.1.	Beteiligte des Akkreditierungsverfahrens.....	3
1.2.	Kurzprofil des Studiengangs:	4
1.3.	Verlauf des Akkreditierungsverfahrens	5
2.	Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge	7
2.1.	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)	7
2.2.	Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)	7
2.3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	7
2.4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO).....	8
2.5.	Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	8
2.6.	Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)	9
2.7.	Anerkennungsregelungen nach der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (formaler Teil § 12 StAkkrVO)	9
3.	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge	10
3.1.	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO).....	10
3.2.	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO).....	12
3.3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkkrVO).....	14
3.4.	Studienerfolg durch Qualitätsentwicklung (§ 14 StAkkrVO).....	15
3.5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)	15
3.6.	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 i.V. mit § 10 StAkkrVO)	16
3.7.	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 i.V. mit § 9 StAkkrVO)	16
3.8.	Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)	16
4.	Auflagen des IAA.....	17
5.	Empfehlungen des IAA.....	17
6.	Akkreditierungsvorschlag an das Direktorium.....	17
7.	Empfehlung an die Hochschulleitung	17
8.	Anlagen	17
8.1.	Externe Expertisen	17

1. Allgemeine Informationen

1.1. Beteiligte des Akkreditierungsverfahrens

Gutachterinnen und Gutachter des Internen Akkreditierungsausschusses (IAA)

- Prof. Dr. Alexander Heising, Philosophische Fakultät
- Dr. Rainer Leonhart, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
- Max Petzold, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen
- Astrid Steindorf, Fakultät für Biologie
- Prof. Dr. Jens Timmer, Fakultät für Mathematik und Physik

Externe Gutachterinnen und Gutachter aus Fachwissenschaft und Berufspraxis

- Alexandra Scherg, Ev. Krankenhaus Wesel
- PD Dr. med. Ulrich Schuler, Uniklinik Dresden
- Prof. Dr. med. Birgitt van Oorschot, Uniklinik Würzburg

Vertreterinnen und Vertreter des Studiengangs

- Carola Becker, Modulverantwortliche
- Prof. Dr. Gerhild Becker, Wissenschaftliche Leitung Studiengang
- Bettina Couné, Studiengangkoordination

Qualitätsmanagement und Akkreditierung (Universität Freiburg):

- Sören Pape
- Katharina Gerhardt

1.2. Kurzprofil des Studiengangs:

Fach	Palliative Care
Abschluss	Master of Science (M.Sc.)
Studienform	Weiterbildend, berufsbegleitend, Teilzeit, Blended-Learning
Regelstudienzeit	4, 5 oder 6 Semester (abhängig von 1. Hochschulabschluss bei Zulassung)
Hochschule	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Fakultät	Medizinischen Fakultät
Name der Lehrinheit	Lehrstuhl für Palliativmedizin
Homepage	https://www.palliativecare.uni-freiburg.de
Sprache(n)	Deutsch
Zugangsvoraussetzungen	Hochschulabschluss in den Bereichen Humanmedizin, Psychologie, Theologie, Pflegewissenschaft, Sozialwissenschaften oder anderer im Bereich Palliative Care engagierter Humanwissenschaften Mindestens 1 Jahr fachrelevante Berufserfahrung Sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B1) des Europäischen Referenzrahmens)
Start des Studiengangs	Wintersemester

1.3. Verlauf des Akkreditierungsverfahrens

Die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der ALU ist in vier Phasen gegliedert: Sie startet mit der Organisation eines Auftaktgesprächs durch die Zentrale als Einstieg in die Vorbereitung, Planung und Aufgabendefinition der Akkreditierung, geht über in die externe und interne Begutachtung des Studiengangs, führt zu einer Entscheidung über die Akkreditierung des Studiengangs (ggf. mit Empfehlungen und/oder Auflagen) und endet bei Vorliegen von Auflagen mit deren Erfüllung.

Ein detaillierter Ablauf von Akkreditierungsverfahren ist stets in dem aktuell gültigen Prozesshandbuch dargestellt.

Gegenstand

Die Akkreditierung des Studiengangs erfolgte im Rahmen eines Clusterakkreditierungsverfahrens, das alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg sowie zwei Konzeptakkreditierungen umfasste. Die Studiengänge wurden wiederum teilweise in Untercluster unterteilt, die jeweils von derselben Gutachter*innengruppe begutachtet wurden:

<i>Studiengang / Studiengänge</i>	<i>Externe Gutachter*innen</i>
Medical Sciences (M.Sc., Konzept) Biomedical Sciences (M.Sc.) Molekulare Medizin (B.Sc. & M.Sc.)	Prof. Dr. Anja Bosserhoff Prof. Dr. Dagmar Kulms Prof. Dr. Susanne Lutz Dr. Volker Sandig
Hebammenwissenschaft (B.Sc., Konzept)	Prof. Dr. Mechthild Groß Nele Krüger Dr. rer. med. Henrike Todorow
Pflegewissenschaft (B.Sc. & M.Sc.)	Prof. Dr. Katrin Balzer Florian Bürger, M.Sc. Prof. Dr. Karin Wolf-Ostermann
Humanmedizin	Prof. Dr. Ulrich Decking Dr. Folkert Fehr Dr. Thomas Shiozawa-Bayer
Zahnmedizin Parodontologie & Implantattherapie	Prof. Dr. Rainer Haak Dr. Philipp Müller-Eberspächer Prof. Dr. med. dent. Ulrich Schlagenhauf
Palliative Care	Alexandra Scherg PD Dr. med. Ulrich Schuler Prof. Dr. med. Birgitt van Oorschot
Global Urban Health	Prof. Dr. med. Gundel Harms-Zwingenberger Hannah Nebel Prof. Dr. Eberhard Rothfuß

Historie

- Einrichtung: Wintersemester 2010/2011
- Erstakkreditierung: 22.06.2010 - 30.09.2015 (Akkreditiert durch: ACQUIN)
- Reakkreditierung: 30.09.2015 - 30.09.2022 (Akkreditiert durch: ACQUIN)

Begutachtungsverlauf

Auftakt: 19.07.2021

Videokonferenz mit externen Gutachter*innen: 13.05.2022

Klausurtagung mit dem Internen Akkreditierungsausschuss: 25.07.2022

Tagung Direktorium: 29.11.2022

Beschlussfassung Rektorat: 14.12.2022

Die Begutachtung des Studiengangs erfolgte unter Berücksichtigung der „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)“ in der Fassung vom 18.04.2018 sowie der Qualitätsziele der Universität Freiburg in Studium und Lehre. Das vorliegende Akkreditierungsgutachten des IAA basiert auf den Begutachtungsunterlagen der Studiengänge, der studentischen Stellungnahme, den externen Expertisen und den Ergebnissen der Klausurtagung.

Nicht alle Kommentare der externen Gutachter und der externen Gutachterin sowie der Studierenden können Eingang in das Akkreditierungsgutachten des IAA finden. Die interne Gutachtergruppe möchte die Vertreterinnen und Vertreter der Medizinischen Fakultät ermutigen, bei der künftigen Weiterentwicklung ihrer Studienangebote neben den Anmerkungen, Empfehlungen und Auflagen dieses Akkreditierungsgutachtens auch die externen Expertisen und die studentische Stellungnahme hinzuzuziehen und diese als zusätzliche Quellen punktueller wie perspektivischer Hinweise zu betrachten.

Zusammenfassende Bewertung

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang Palliative Care (M.Sc.) hat die Gutachter*innen im Akkreditierungsverfahren in seiner Einzigartigkeit vollauf überzeugt. Als besondere Stärken werden neben den innovativen und persönlichen Blended-Learning Formaten seine gelebte Trans- und Interdisziplinarität beschrieben. Entsprechend wird der Studiengang ohne Auflagen akkreditiert. Empfehlungen zur Weiterentwicklung, beispielsweise im Bereich des Prüfungssystems, werden gegeben.

2. Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge

Die Prüfung der Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß §§ 3 bis 10 der Studienakkreditierungsverordnung.

2.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO)

Die Regelstudienzeit des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Palliative Care beträgt vier bis sechs Semester. Der Leistungsumfang des Studiengangs beträgt mindestens 80 und höchstens 120 ECTS-Punkte (§ 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung). Die Dauer des Studiums und der Leistungsumfang sind dabei abhängig von dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss: Vier Semester (80 ECTS-Punkte) sind von Studierenden zu absolvieren, deren erster Abschluss eine Wertigkeit von mindestens 240 ECTS aufweist (z.B. Staatsexamen, Diplom, Master of Arts / Master of Science), fünf Semester (90 ECTS-Punkte) bei einer Wertigkeit von mindestens 210 ECTS-Punkten (z.B. FH Diplom), sechs Semester (120 ECTS-Punkte) bei einer Wertigkeit von Mindestens 180 ECTS-Punkten (z.B. Bachelor of Arts, Bachelor of Science, vgl. §7 Absätze 2 bis 4 der Studien- und Prüfungsordnung). Siehe auch Ausführungen zu den §§ 5 und 8.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studienstruktur und Studiendauer“ als erfüllt an.

2.2. Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO)

Profil

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Teilzeitweiterbildungsstudiengang im Blended Learning Format konzipiert (vgl. § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung). Der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Palliative Care qualifiziert für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Management und Praxis der stationären und ambulanten Palliativversorgung, in Aus- und Weiterbildung sowie in Wissenschaft und Forschung im Bereich Palliative Care. In das Curriculum sind die Ausbildungsstandards der European Association for Palliative Care und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin integriert (vgl. § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung). Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Abschlussarbeiten

Gemäß § 20 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist die Masterarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der*die Studierende zeigen soll, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem*ihrem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit hat einen Leistungsumfang von 20 ECTS Punkten und die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich sechs Monate.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studiengangsprofile“ als erfüllt an.

2.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)

In der Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care ist als Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 ein erster berufsqualifizierender an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang der Humanwissenschaften, insbesondere im Fach Humanmedizin, Psychologie oder Pflegewissenschaft, der Theologie oder der Sozialwissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule hinterlegt. Zudem müssen Bewerber*innen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Drittens müssen Bewerber*innen über nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 erworbene fachrelevante berufspraktische Erfahrung von

in der Regel mindestens einem Jahr verfügen. Dies entspricht den Regelungen des LHG Baden-Württemberg (vgl. § 59, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1). Die Regelstudienzeit (und damit die Anforderung an die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte) sowie die Studiengebühren richten sich nach Art des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (vgl. Ausführungen zu § 3 und § 2 Abs. 1 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care). Es werden dabei folgende Gebühren fällig:

- 14.340 € bei erstem Studienabschluss mit mindestens 240 ECTS-Punkten (Regelstudienzeit vier Semester)
- 16.300 € bei mindestens 210 und weniger als 240 ECTS-Punkten (Regelstudienzeit fünf Semester)
- 18.630 € bei mindestens 180 und weniger als 210 ECTS-Punkten (Regelstudienzeit sechs Semester)

Gemäß § 2 Abs. 2 der Zulassungsordnung können Bewerber*innen, die nicht über die gemäß Absatz 1 Nr. 2 geforderten Englischkenntnisse verfügen, unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Englischkenntnisse spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbringen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ als erfüllt an.

2.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Bezeichnungen

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

Diploma Supplement

Das vorgelegte Diploma Supplement, das gemäß § 24 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, entspricht den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz. Es wird empfohlen, die im Modulhandbuch aufgeführten (und ggf. in ihrer Formulierung zu überarbeitenden, vgl. § 11) Qualifikationsziele des Studiengangs entsprechend in Kap. 4.2 des Diploma Supplements zu übernehmen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“ als erfüllt an.

2.5. Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Modulstruktur

Der Studiengang ist thematisch und zeitlich in Module gegliedert, die sich jeweils auf ein oder zwei Semester beschränken. Alle Module haben einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten.

Kriterien der Modulbeschreibung

Das Modulhandbuch des Weiterbildungsstudiengangs Palliative Care beinhaltet einen umfassenden Prolog mit einer Kurzbeschreibung, dem Profil des Studiengangs, fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, einer Beschreibung der Besonderheiten des Programms. Für jede mögliche Regelstudienzeit ist ein Musterstudienverlauf aufgeführt (vgl. Ausführungen zu § 3). Zudem findet sich eine Übersicht der zur Anwendung kommenden Lehr- / Lernformen sowie eine Übersicht über das Prüfungssystem. Auf Ebene der einzelnen Module sind Inhalte und Lernziele formal adäquat beschrieben. Lehr- und Lernformate sind auf Ebene der Veranstaltungen beschrieben. Die Verwendbarkeit der Module ist ausgelassen, was bei einem weiterbildenden Masterstudiengang angemessen scheint. Mit Blick auf die transparente Darstellung der Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sind die in §7 der Prüfungsordnung ausgewiesenen Studienleitungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer in dem Modulhandbuch konkretisiert. Der Arbeitsaufwand (getrennt nach Präsenz- und Selbststudium) ist dargestellt. Alle

weiteren formalen Anforderungen (ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Dauer des Moduls und Modulverantwortliche*r) sind ebenfalls erfüllt.

2.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Der Leistungsumfang des Weiterbildungsstudiengangs Palliative Care (M.Sc.) ist abhängig vom ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Studierenden und beträgt 80 bis 120 ECTS-Punkte (vgl. Ausführungen zu § 3). Davon werden für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte vergeben. So werden durch alle Absolvent*innen mindestens 300 ECTS-Punkte erreicht. Die Neuregelung der StAkkrVO gemäß § 8 Abs. 1 S. 3, wonach für ein Modul ECTS-Leistungspunkte gewährt werden, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden, ist in der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Palliative Care für die Prüfungsleistungen angemessen umgesetzt, die Studienleistungen sind im Modulhandbuch konkretisiert (vgl. Ausführungen zu § 7).

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Leistungspunktesystem“ als erfüllt an.

2.7. Anerkennungsregelungen nach der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (formaler Teil § 12 StAkkrVO)

Die Anerkennungsregelungen sind in § 28 der Studien- und Prüfungsordnung zutreffend umgesetzt. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das Masterstudium ist in § 29 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung zutreffend und in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 35 Abs. 3 LHG geregelt.

Die Prüfung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß §§ 11 bis 16, § 19 und § 20 der Studienakkreditierungsverordnung.

3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO)

Das allgemeine Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre rahmt grundsätzlich die Qualifikationsziele ihrer Studiengänge. Das Qualifikationsprofil umfasst im Einzelnen die Vermittlung (a) wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz, (b) der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, (c) inter- und transdisziplinärer Kompetenzen, (d) den Erwerb anschlussfähiger Kompetenzen für eine spätere Beschäftigung, (e) die Fähigkeit zur Problemlösung, zu lebenslangem Lernen, zu eigenständigem und kritischem Denken und Handeln sowie (f) die Entwicklung der Persönlichkeit und der interkulturellen Kompetenz. Das Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre spiegelt damit die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Ausformulierung der Qualifikationsziele

Die Medizinische Fakultät hat diese gesamtuniversitären Ziele in Studium und Lehre für ihre Gegebenheiten ausformuliert und in fakultätsspezifische Qualitätsziele in Studium und Lehre gegossen.

Der Studiengang Palliative Care greift diese Ziele in dem Prolog des Modulhandbuchs implizit mit der Beschreibung der Zielkompetenzen in den Bereichen Transdisziplinäre Fachkompetenz, Reflexionskompetenz, Kommunikationskompetenz, Fachspezifische Handlungskompetenz, Organisationskompetenz, Wissenschaftliche Kompetenz und Network-Kompetenz.

Es wird angeregt, diese im Sinne von SMART-Kriterien zusätzlich zu konkretisieren und in dieser Form dann auch in das Diploma-Supplement (Kap. 4.2) zu integrieren.

Umsetzung der Qualifikationsziele

Aus Sicht der externen Experten vermittelt der begutachtete Studiengang adäquates **wissenschaftliches Fachwissen** und entsprechende **methodische Kompetenzen**. Hervorgehoben wird dabei interdisziplinäre und interprofessionelle Kompetenz.

Die Studieninhalte, die zu Wissenschaftlichem Arbeiten und schließlich zur Masterarbeit führen, waren in Form bereits Gegenstand des letzten Programmakkreditierungsverfahrens. Einerseits wurde empfohlen, das Curriculum dahingehend zu prüfen, ob die vermittelten wissenschaftlichen Kompetenzen so aufeinander aufgebaut sind, dass ein Masterprojekt entworfen und durchgeführt werden kann. Andererseits sollte geprüft werden, ob die Masterarbeit auch als Konzeptentwicklung oder Umsetzungsprojekt durchgeführt werden kann. Darauf hat das Fach mit Befragungen von Absolvent*innen sowie Überarbeitungen von Modulen (unter anderem Forschungsmethoden) reagiert. Die Herausforderung des Anfertigens einer wissenschaftlichen Arbeit scheint jedoch zu persistieren. Hierzu ist auf die Empfehlung zu § 4 verwiesen.

Die **Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** sind in die Curricula integriert und finden sich zudem explizit in dem Modul „Forschungsmethoden in Palliative Care“ sowie im Rahmen des Mastermoduls.

Inter- und Transdisziplinarität sind der Konzeption des Studiengangs grundlegend inhärente Konzepte und spiegeln sich im Curriculum einerseits (Module aus den Bereichen Medizin, Pflege, Psychologie, Sozialwissenschaften, Theologie, Ethik, Recht und Organisationsmanagement) als auch der Zielgruppe (Absolvent*innen aus Studiengängen der Humanmedizin, Psychologie, Theologie, Pflegewissenschaft, Sozialwissenschaften) wider. Innerhalb der Module wird das transdisziplinäre Konzept aktiv gefördert, beispielsweise durch multiprofessionelle Fallkonferenzen.

Die Frage der **beruflichen Anschlussfähigkeit** ist im Falle des berufsbegleitenden Weiterbildungsprogramms differenziert zu beleuchten. Der Studiengang richtet sich an Personen, die bereits in der beruflichen Praxis tätig sind und intendiert, diese auf hohem wissenschaftlichen Niveau für die Übernahme verantwortlicher Tätigkeiten in Management und Praxis der Palliativversorgung einerseits und in Aus- und Weiterbildung sowie in Wissenschaft und Forschung andererseits zu qualifizieren. Durch entsprechende

Themenauswahl in den Projekt- sowie den Mastermodulen können die Studierenden hier individuelle Schwerpunkte setzen.

11

Die im Rahmen des Verfahrens präsentierten Ergebnisse der letzten Absolvent*innenbefragung (2019, nächste Erhebung 2022) sprechen dafür, dass diese Ziele zumindest teilweise erreicht werden: So beschreibt ein Großteil des Absolvent*innen eine fachliche und persönliche Weiterentwicklung sowie einen Nutzen für die eigene Arbeit. (Eher) viel Beitrag zur beruflichen Weiterentwicklung geben aber lediglich etwas mehr als die Hälfte der befragte Absolvent*innen an, noch weniger beschreiben ein finanzielles Fortkommen, nur wenige den Wechsel in eine Leitungsposition.

Dies deckt sich mit der in den externen Expertisen aufgeworfenen Frage nach dem Vorhandensein eines „eigentlichen Berufsfeldes“ für Absolvierende des Programms.

Mit Blick auf die an anderen Stellen (bspw. Studierbarkeit) beschriebenen Herausforderungen im Kontext der Masterarbeit möchte der IAA dem Studiengang deshalb empfehlen zu prüfen, ob das Angebot dahingehend weiter modularisierbar hin zu Zertifikatsstudien unterhalb des M.Sc.-Niveaus ist. Dies sollte mit dem Ziel geschehen, ein noch passgenaueres Angebot an die heterogenen Berufstätigkeiten im Bereich von Palliative Care machen zu können. Zur Prüfung dieser Möglichkeit sollte die Abteilung Bildungstransfer (Bereich: Wissenschaftliche Weiterbildung) zu Rate gezogen werden.

Die Absolvent*innenbefragung 2019 spiegelt im Bereich der persönlichen Kompetenzentwicklung eine positive Rezeption des Programms wider. Der Studiengang legt besonderen Wert auf die Entwicklung persönlicher Kompetenzen wie beispielsweise Kommunikations- und Reflexionskompetenz. Dies spiegelt sich auf der ersten Ebene wider, bspw. in dem Modul „Ethik, Recht & Gesellschaft“. Die persönliche Kompetenzentwicklung findet aber auch in allen anderen Module Eingang durch Lehrformen wie beispielsweise Selbsterfahrung, Rollenspiele und Falldiskussionen.

Internationalisierung spielt in dem Programm eine eher untergeordnete Rolle: Die Unterrichtssprache ist Deutsch, die (wenigen) internationalen Studierenden kommen zumeist aus dem DACH-Bereich. Eine wichtige Rolle spielt für Pflegende und Manager*innen im Pflege-Bereich die Stärkung interkultureller Kompetenzen. Diese werden gestärkt durch Seminare zu den Themen „Interkulturelle Kompetenz“ und „Tod und Sterben in anderen Kulturen“.

Der IAA empfiehlt die Möglichkeit zu prüfen, dieses Thema zusätzlich aufzuwerten, indem es in den Qualifikationszielen des Studiengangs einerseits sowie den Lernzielen des Moduls „Ethik; Recht und Gesellschaft“ andererseits prominenter verankert wird.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ als erfüllt an.

Empfehlungen:

- Es wird angeregt, die Qualifikationsziele im Sinne von SMART-Kriterien zusätzlich zu konkretisieren und in dieser Form dann auch in das Diploma-Supplement (Kap. 4.2) zu integrieren.
- Der Studiengang sollte prüfen, ob einige Module herausgelöst und als Zertifikatsstudien vermarktet werden können. Zur Prüfung dieser Möglichkeit sollte die Abteilung Bildungstransfer (Bereich: Wissenschaftliche Weiterbildung) zu Rate gezogen werden.
- Der Studiengang sollte prüfen, ob das Thema interkulturelle Kompetenz prominenter in das Curriculum verankert werden kann.

Im Sinne eines schlüssigen Studiengangskonzepts müssen Curricula unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile umfassen, geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität und studentischer Einbeziehung bieten, typischerweise in Regelstudienzeit studierbar sein, über kompetenzorientierte Prüfungssysteme verfügen und mit ausreichenden personell-sachlichen Ressourcen umgesetzt werden können. Studiengänge mit besonderem Profilspruch berücksichtigen die besonderen Charakteristika.

Stimmigkeit des Curriculums

Die externen Gutachter*innen bescheinigen dem Weiterbildungsstudiengang Palliativ Care schlüssig und inhaltlich gut konzipiert sowie im Hinblick auf die Qualifikationsziele stimmig entwickelt zu sein.

Das aufwendige Blended-Learning Format des Studiengangs hat dabei alle Gutachter*innen überzeugt. Der Umgang mit den heterogenen Eingangsqualifikationen der Studierenden wurde ebenfalls positiv hervorgehoben: Je nach Hochschulabschluss der Studierenden muss eine abweichende Zahl von ECTS-Punkten (80-120) in einer abweichenden Regelstudienzeit (4-6 Semester) erreicht werden.

Dabei werden *fünf Kernmodule* (Wissenschaftliche Grundlagen, Symptome und Symptomkontrolle, Kommunikation, psychosoziale und spirituelle Fragestellungen, Organisation & Management sowie Ethik, Recht und Gesellschaft) mit dem Ziel angeboten, ein multiperspektivisches Verständnis von Palliative Care zu entwickeln und dabei forschungsbasiert transdisziplinäre und multiprofessionelle Handlungskompetenzen auszubilden. Diese Module setzen sich jeweils aus Grundlagenveranstaltungen (richten sich insbesondere an Studierende mit einer Eingangsqualifikation <240 ECTS) sowie Kernveranstaltungen, die von *allen* Studierenden belegt werden müssen und jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden im Bereich *Vertiefungsmodule* drei Module (Vertiefungen Symptome und Symptomkontrolle (geriatriische Aspekte), Psychosoziale Aspekte sowie Ethik und Recht) mit dem Ziel angeboten, Aspekte einzelner Kernmodule zu vertiefen.

Zudem werden drei *Projektmodule* angeboten, (Organisationsmanagement, Forschung, Lehre), die anwendungsbezogene Handlungskompetenzen vermitteln.

Die Vertiefungs- und Projektmodule sind Wahlpflichtmodule und werden mit Prüfungsleistung abgeschlossen. Wie viele der Module belegt werden müssen, hängt von der ECTS-Punktzahl der Eingangsqualifikation ab.

Diese Differenzierung entsprechend der Eingangsqualifikation wird von den Gutachter*innen grundsätzlich positiv bewertet, jedoch (vgl. Ausführungen und Empfehlung zu § 4) stößt diese im Falle der wissenschaftlichen Methodenkompetenz ggf. an Grenzen: Während Absolvent*innen eines B.Sc.-Studiengangs Erfahrungen mit dem Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit gesammelt haben, ist das bei Humanmediziner*innen nicht der Fall, diese werden aber der Gruppe mit der geringsten Regelstudienzeit und damit geringsten Anzahl zu erwerbender ECTS-Punkte zugeordnet. Es sollte erwogen werden, ein weiteres, methodisches Vertiefungsseminar anzubieten oder aber die Grundlagenveranstaltung aus dem Kernmodul Wissenschaftliche Grundlagen für diese Gruppe verpflichtend vorzusehen.

Praxisanteile

Praxisanteile sind dem berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengang inhärent. Praktische Erfahrungen und vor allem Anliegen sollen von den Studierenden explizit in die einzelnen Module eingebracht werden. Teil des Moduls „Organisation und Management“ ist eine zehntägige Hospitation, in den Projektmodulen (von denen von jedem Studierenden mindestens eines absolviert werden muss) erfolgt die Projektplanung und (wo möglich) Umsetzung in der Einrichtung, in der der jeweilige Studierende beschäftigt ist.

Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung

Die studentische Mobilität steht bei Weiterbildungsstudiengänge naturgemäß nicht im Fokus, insbesondere bei diesem Studiengang, zu dem vergleichbare Alternative extrem selten sind (vgl. externe Expertisen). Bzgl. der Lissabon-Konvention sind die Anerkennungsregelungen zutreffend umgesetzt. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zutreffend und jeweils in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 35 Abs. 3 LHG geregelt.

Die studentische Studiengestaltung ist beispielsweise durch Evaluationen gegeben. Es wäre jedoch sehr wünschenswert, wenn sich die Studierenden stärker in die Entwicklungsprozesse einbringen könnten und würden, beispielsweise in dieses Verfahren der internen Akkreditierung.

Studierbarkeit

Studiengänge müssen so ausgestaltet sein, dass sie von den Studierenden in Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Kriterien der Studierbarkeit sind insbesondere ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Eine strukturelle Studierbarkeit, gekennzeichnet durch adäquaten Arbeitsaufwand, angemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind (auch laut externer Expertisen) grundsätzlich gegeben. Nichtsdestotrotz schließt nur etwa ein Fünftel jeder Kohorte den Studiengang Palliative Care in der Regelstudienzeit ab. Hierfür wurden im Rahmen des Verfahrens (neben Gründen in der persönlichen Lebenswelt der Studierenden) immer wieder zwei zentrale Gründe identifiziert:

1. Die Anforderungen ihres Berufs (meist im Gesundheitswesen) an die Studierenden
2. Die Anforderungen einer Wissenschaftlichen Masterarbeit und deren Vereinbarkeit mit einer beruflichen Tätigkeit

Dem Studiengang Palliative Care wird empfohlen, den Bearbeitungsprozess der Masterarbeit einerseits einer systematischen Outcomeevaluation zu unterziehen und darauf aufbauend ggf. Angebote (bspw. Online-Tutorate, P2P-Arbeitsgruppen im Virtuellen Klassenzimmer o.Ä.) für die Studierenden anzubieten. Zudem könnten zusätzliche Veranstaltungen für Studierende je nach Eingangsqualifikation integriert werden (bspw. Absolvent*innen von Medizinischen Staatsexamensstudiengängen). Zur Verbesserung der Studierbarkeit möchte der IAA deshalb auf die bereits gegebene Empfehlung zu § 11 (Vermarktung von Einzelmodulen) verweisen: Insbesondere die Vermarktung von Einzelmodulen würde es den Berufstätigen ermöglichen, nicht in eine „Alles oder Nichts“ Situation zu kommen und auch vom Absolvieren einzelner Module durch eine Zusatzqualifikation zu profitieren.

Kompetenzorientiertes Prüfungssystem

Die Lerninhalte sind ebenso wie die Lernziele der einzelnen Module klar beschrieben, die Prüfungsarten ebenso.

Die dominante Prüfungsart ist die schriftliche Ausarbeitung, was gerade hinsichtlich der Vorbereitung der Masterarbeit und der Ausbildung von Kompetenzen im Bereich des Wissenschaftlichen Arbeitens nachvollziehbar ist. Auf Hinweis aus den externen Expertisen möchte der IAA das Fach jedoch ermutigen, zukünftig auch praktische Prüfungsformate (bspw. OSCE-Prüfungen) zu erwägen.

Ressourcen

Als Weiterbildungsstudiengang geht der M.Sc. Palliative Care nicht in die Kapazitätsberechnung der Medizinischen Fakultät ein. Dies hat zur Folge, dass die in dem Studiengang erbrachte Lehre als Überstunden bzw. Nebentätigkeiten erbracht werden müssen. Externe Lehrende werden wiederum auf Honorarbasis vergütet. Die Studiengangvertreter*innen wünschen sich explizit eine bessere Basis für die Einbindung der Mitarbeiter*innen der Klinik für Palliativmedizin durch die Möglichkeit einer Anrechnung auf die Lehrverpflichtung. Zudem steht eine Studiengangkoordination sowie Tele-Tutor*innen zur Verfügung. Der Weiterbildungsstudiengang finanziert sich über Studiengebühren, die sich nach der Wertigkeit in ECTS-Punkten der Eingangsqualifikation richten: Für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von

- 240 und mehr ECTS-Punkten 14.340 Euro bei einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern
- 210 bis 239 ECTS-Punkten 16.300 Euro bei einer Regelstudienzeit von fünf Fachsemestern
- 180 bis 209 ECTS-Punkten 18.630 Euro bei einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern

Zudem werden seit einer Satzungsänderung 2017 Studiengebühren i.H.v. 500 € pro Semester ab dem 3. Semester nach Ende der Regelstudienzeit erhoben.

Diese Studiengebühren decken die Kosten. Insgesamt stehen dem Studiengang die für die Durchführung notwendigen Infrastruktur- Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

Dabei wird von Fach und Gutachter*innen auf die Herausforderung hingewiesen, dass Lehre in postgradualen Studiengängen wie diesem *nicht* auf die Lehrverpflichtung gem. LVVO angerechnet werden kann, was die Rekrutierung hochqualifizierter Lehrender erschwert, auch wenn dies bisher stets gelungen ist.

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Master of Science in Palliative Care ist als berufsbegleitender Teilzeitweiterbildungsstudiengang im Blended Learning Format konzipiert und im Modulhandbuch sowie in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 4 Abs. 2) entsprechend ausgewiesen. Dem Studiengang gelingt aus Sicht der externen Gutachter*innen ein sehr guter Kompromiss zwischen hohem wissenschaftlichen Anspruch und der Lebenswirklichkeit von Berufstätigen, die (zumeist) im Gesundheitswesen tätig sind.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ als erfüllt an.

Empfehlungen:

- Der Studiengang sollte prüfen, ob das Prüfungssystem noch variantenreicher gestaltet werden kann, bspw. durch OSCE Prüfungen
- Es wird empfohlen zu prüfen, ob weitere Angebote zum Wissenschaftlichen Arbeiten angeboten werden können
- Der Studiengang sollte Möglichkeiten prüfen, die Machbarkeit der Masterarbeit weiter zu verbessern

3.3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkkVO)

Diese Regelung ist auf die Einhaltung allgemein-prozessualer Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich-wissenschaftlichen und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts ausgerichtet, nicht auf die Lehrinhalte der Curricula.

Fachlich-wissenschaftliche Gestaltung

Aus Sicht der externen Expert*innen liegt im Falle des Master of Science in Palliative Care ein stimmiges und aktuelles Curriculum vor. Die Nachjustierung und der Konnex zum fachlichen Diskurs in der Community wurden überzeugend dargelegt.

Der IAA hat aufgrund der aktuellen Diskussion in der Universität zum Thema „Auswirkungen des rezenten Klimawandels auf die Gesundheit des Menschen“ nach der Klausurtagung an die Verantwortlichen aller Studiengänge der Medizinischen Fakultät die Frage gerichtet, ob das Thema Klimawandel und die damit einhergehenden Herausforderungen bislang in den Curricula der jeweiligen Studiengänge bereits eine Rolle spielen bzw. ob es diesbezügliche Planungen gibt, den Themenkomplex zukünftig stärker in den Studiengängen abzubilden. Für den Studiengang Palliative Care M.Sc. kam die Rückmeldung, dass die Frage weder derzeit im Curriculum verankert noch eine entsprechende Planung künftig vorgesehen sei. Demgegenüber gab es z.B. im Studiengang Humanmedizin die Rückmeldung, dass das Curriculum voraussichtlich im Rahmen der neuen ÄApprO und dem neuen Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) „Planetare und Globale Gesundheit“ entsprechend erweitert werden würde.

Dem IAA ist es wichtig, entsprechend der Diskussion in der Universität, das Bewusstsein aller Studiengangverantwortlichen für diese Thematik grundsätzlich zu schärfen, insbesondere bei den Studiengängen der Medizinischen Fakultät. Der IAA regt daher an zu prüfen, ob das Thema „Auswirkungen des rezenten Klimawandels auf die Gesundheit des Menschen“ nicht im Rahmen der Mechanismen, die zu

einer regelmäßigen Nachjustierung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge führen können, bestenfalls im Rahmen einer Gesamtstrategie der Universität, in den Blick genommen werden müsste.

Methodisch-didaktische Gestaltung

Die methodisch-didaktische Gestaltung des Programms, seine Dokumentation und seine Umsetzung in ein Blended-Learning-Konzept haben die Gutachter*innen vollauf überzeugt.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung“ als erfüllt an.

3.4. Studienerfolg durch Qualitätsentwicklung (§ 14 StAkrVO)

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse der Studierenden und späteren Absolvent*innen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen eine kontinuierliche Beobachtung und ggf. Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolvent*innen unverzichtbar.

Der Studiengang Palliative Care ist einerseits in das zentrale Qualitätsmanagementsystem der ALU eingebunden, seine Studierenden und Absolvent*innen werden zu den regelmäßigen Befragungen eingeladen. Nachdem die Qualitätsentwicklung bereits in dem letzten externen Programmakkreditierungsverfahren in Form einer Empfehlung zur Einrichtung eines Steuerungsgremiums adressiert wurde und der Studiengang dieser Empfehlung nachgekommen ist, wurde nunmehr ein sehr überzeugendes, dezentrales QM-System im Sinne eines PDCA Zyklus vorgelegt.

Neben der formativen wie summativen Evaluation aller Veranstaltungen sowie einer eigenen (zusätzlichen) Befragung der Absolvent*innen gibt es entsprechende Ergebnisdiskussionen mit den Lehrenden, Studierenden, der Abteilung für Palliativmedizin sowie der oben genannten Steuerungsgruppe. Das „Schließen des Kreislaufes“ wurde über die in den letzten Jahren gemachten Fortentwicklungen des Programms und seiner Strukturen dokumentiert. Einziger Kritikpunkt an dieser Stelle bleibt weiterhin, dass eine formale Einbindung der Studierenden bisher nicht gelungen ist, auch die Beteiligung der Studierenden an diesem Verfahren beschränkte sich auf die schriftliche Stellungnahme. Zwar ist absolut nachvollziehbar, dass hochgradig belastete Berufstätige nur eingeschränkt für derartige „Ehrenämter“ zur Verfügung stehen, der IAA möchte das Fach dennoch aufrufen, die Bemühungen um eine strukturelle Einbindung der Studierenden aufrechtzuerhalten.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studienerfolg“ als erfüllt an.

Empfehlung:

Das Fach sollte weiterhin versuchen, die Studierenden strukturiert in die Weiterentwicklung, insbesondere die Steuerungsgruppe, einzubeziehen.

3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkrVO)

Die Studierenden des Master of Science in Palliative Care sind in überwiegender Anzahl weiblichen Geschlechts (stets ca. 80 %). Dies deckt sich weitestgehend mit dem Anteil weiblicher Personen in Pflegeberufen. Die externen Gutachter*innen erkennen keine Anhaltspunkte für Schwierigkeiten in den Bereich Geschlechtergerechtigkeit. Herausforderungen in der Heterogenität der Studierenden werden eher in den heterogenen Eingangsqualifikationen gesehen, dem das Fach u.a. mit der Differenzierung von Lernmaterialien begegnet. Die externen Expertisen weisen auf mögliche Schwierigkeiten mit den hohen (aber notwendigen) Studiengebühren hin. Der IAA möchte angesichts der gesellschaftlichen Relevanz von Palliative Care anregen zu prüfen, ob Finanzierungspartner*innen für ein Stipendienprogramm gewonnen werden können.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen regelt die Studien- und Prüfungsordnung den Nachteilsausgleich angemessen (§ 31). Ein Nachteilsausgleich wird auf Antrag gewährt.

Bewertung:

3.6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 i.V. mit § 10 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für den begutachteten Studiengang nicht einschlägig.

3.7. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 i.V. mit § 9 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für den begutachteten Studiengang nicht einschlägig.

3.8. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Die Vorgabe ist für den begutachteten Studiengang nicht einschlägig.

5. Empfehlungen des IAA

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs werden folgende Empfehlungen gegeben:

- a) Es wird angeregt, die Qualifikationsziele im Sinne von SMART-Kriterien zusätzlich zu konkretisieren und in dieser Form dann auch in das Diploma-Supplement (Kap. 4.2) zu integrieren.
- b) Der Studiengang sollte prüfen, ob einige Module herausgelöst und als Zertifikatsstudien vermarktet werden können. Zur Prüfung dieser Möglichkeit sollte die Abteilung Bildungstransfer (Bereich: Wissenschaftliche Weiterbildung) zu Rate gezogen werden.
- c) Der Studiengang sollte prüfen, ob das Thema interkulturelle Kompetenz prominenter in das Curriculum verankert werden kann.
- d) Der Studiengang sollte prüfen, ob das Prüfungssystem noch variantenreicher gestaltet werden kann, bspw. durch OSCE Prüfungen.
- e) Es wird empfohlen zu prüfen, ob weitere Angebote zum Wissenschaftlichen Arbeiten angeboten werden können.
- f) Der Studiengang sollte Möglichkeiten prüfen, die Machbarkeit der Masterarbeit weiter zu verbessern.
- g) Das Fach sollte weiterhin versuchen, die Studierenden strukturiert in die Weiterentwicklung, insbesondere die Steuerungsgruppe, einzubeziehen.

6. Akkreditierungsvorschlag an das Direktorium

Der IAA empfiehlt dem Direktorium folgenden Beschlussvorschlag für das Rektorat:

Der Weiterbildungsstudiengang Palliative Care (M.Sc.) wird, verbunden mit den Empfehlungen aus Kapitel 5, ohne Auflagen bis 30.09.2030 akkreditiert.

7. Empfehlung an die Hochschulleitung

8. Anlagen

8.1. Externe Expertisen